



Satzung

des

**THÜRINGER
BOGENSPORTVERBANDES E.V.**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§1
Name und Sitz

§2
Rechtsgrundlage

§3
Ziele und Grundsätze

§4
Geschäftsjahr

§5
Mitgliedschaft

§6
Rechte und Pflichten

§7
Verlust der Mitgliedschaft

§8
Mitgliedsbeitrag

§9
Organe des Verbandes

§10
Jahreshauptversammlung

§11
Vorstand

§12
Erweiterter Vorstand

§13
Auflösung

§14
Inkrafttreten

Präambel

Der Thüringer Bogensportverband ist ein selbständiger Verband, der alle Disziplinen im Bogensport anbietet.

Der TBSV tritt ausdrücklich für einen humanen genmanipulations- und dopingfreien Sport ein. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen sind geschlechterneutral.

§ 1 Name und Sitz

Der Sportverband führt den Namen "Thüringer Bogensport-Verband", Kurzbezeichnung TBSV e.V. Der TBSV hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der TBSV ist Rechtsnachfolger der drei Bezirksfachausschüsse Erfurt, Gera und Suhl des Deutschen Bogenschützen-Verbandes e.V.

§ 2 Rechtsgrundlage

- (1) Der TBSV ist ein juristisch selbständiger und unabhängiger Sportverband und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen vertreten.
- (2) Der TBSV regelt seine Aufgaben durch die Satzung und Ordnungen.
- (3) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (4) Der TBSV ist Mitglied im Deutschen Bogensport-Verband e.V. und im Landessportbund Thüringen e.V. und erkennt ihre Satzungen und Ordnungen an.
- (5) Er kann Mitglied in weiteren Organisationen werden, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.

§ 3 Ziele und Grundsätze

- (1) Der TBSV hat zum Ziel, dem Bogensport in seiner ganzen Breite zu dienen, ihm zum Nutzen der Allgemeinheit und seiner Mitglieder zu fördern und zu entwickeln sowie das dazu notwendige Verbandsleben satzungsgemäß zu gestalten.
- (2) Der TBSV fördert insbesondere:
 - die Ausübung des Übungs- Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - die Durchführung von Meisterschaften
 - das Sporttreiben von Kindern und Jugendlichen und Förderung von Talenten
 - die Aus- und Weiterbildung von Trainern und Kampfrichtern
 - die Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
- (3) Die Tätigkeit des TBSV konzentriert sich gemäß dem Satzungszweck auf:
 - Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses aller Bogensportvereine und Bogensportabteilungen Thüringens und solcher, die sich mit Thüringen verbunden fühlen
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet des Bogensports
 - Pflege enger Verbindungen zu den anderen Landesverbänden, zu geeigneten anderen Vereinigungen sowie zu den Kommunen und staatlichen Organen des Landes Thüringen.

- (4) Der TBSV verfolgt in selbstloser Weise unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zusammenschluss und Tätigkeit seiner Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
- (5) Die Mitglieder der Organe des TBSV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Mittel, des TBSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TBSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jeder Verein, in dem Bogensport betrieben wird, sowie jede Bogensportabteilung oder Sektion eines Sportvereines werden, die in Thüringen wirkt oder sich mit Thüringen verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann Beschwerde bei der Jahreshauptversammlung durch den Antragsteller eingelegt werden. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder

Der TBSV kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Bogensports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder des TBSV sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern, seine Interessen zu wahren, nach der Satzung zu handeln und die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder des TBSV sind verpflichtet das Ansehen des Verbandes zu wahren und vereinsschädigende Äußerungen zu unterlassen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht
 - auf Teilnahme an den Veranstaltungen des TBSV
 - an den Sportprogrammen des TBSV und deren Mitgliederorganisationen teilzunehmen, wenn sie ordnungsgemäß gemeldet sind und die entsprechenden Beiträge entrichtet haben.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung.
Die Mitgliedschaft der Vereine ist von deren eigenen Steuerbegünstigung abhängig. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein seine eigene Gemeinnützigkeit verliert. Bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt die Beitragspflicht bestehen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er muss dem Vorstand gegenüber mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Macht das Mitglied davon keinen Gebrauch wird die Entscheidung auch ohne Anhörung getroffen.
Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es zur Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.
Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden oder im Laufe der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TBSV.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TBSV.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die gemeldeten Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine oder Abteilungen zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Näheres dazu regelt die Finanzordnung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 28. Februar des betreffenden Jahres fällig.
- (3) Solange Zahlungen rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitglieds, Vertreter zu entsenden und das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung auszuüben.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Thüringer Landesverbandes sind:
 - die Jahreshauptversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des TBSV ist die Jahreshauptversammlung. Sie beschließt über:
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - der Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder nach BGB § 26
 - den Kassenbericht
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Jahresbeiträge

- Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des TBSV
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
 - (3) Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin. Die Einberufung erfolgt über E-Mail an die Mitgliedsvereine.
 - (4) Anträge an die Jahreshauptversammlung können stellen:
 - die Mitgliedsvereine
 - der Vorstand
 - (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Änderungen der Satzung erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (6) Über andere Anträge kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge sind nur zu behandeln, wenn ihre Dringlichkeit mit einer zwei Drittel Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
 - (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertreter der Jahreshauptversammlung notwendig und eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (8) Jeder Mitgliedsverein kann zur Jahreshauptversammlung Mitglieder entsenden, welche das Stimmrecht ausüben. Je angefangene 50 gemeldeter Mitglieder im Mitgliedsverein entfällt eine Stimme.
Eine Stimmübertragung kann erfolgen, so dass ein Vertreter mehrere Stimmen übernehmen kann. Ein schriftlicher Nachweis der Stimmübertragung ist vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorzulegen.
 - (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - (10) Protokolle sind vom Vorsitzenden, und/oder Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 - (11) Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter der Mitgliedsvereine in jedem Falle beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 dem/der/des Vorsitzenden
 dem/der/des Stellvertreter
 dem/der/des Schatzmeister

Alleinvertretungsberechtigt ist der/die/des Vorsitzende, die übrigen Vorstandsmitglieder nur zu zweit.

(2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter die Leitung.

Die Vorstandssitzungen können per Internetkonferenz stattfinden.

Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen, welche die Arbeit des Vorstands unterstützen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§12 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der/des

- Geschäftsstelle
- Sportlicher Leiter
- Kampfrichterobmann
- Jugendwart
- Webmaster
- Verantwortlicher für Rekord und Leistungsanalytik

Die Verantwortlichen Vertreter im erweiterten Vorstand werden vom Vorstand bestellt.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei seiner laufenden Geschäftsführung. Sie haben beratende und unterstützende Funktion, welche ihnen durch Satzung, Verbandsordnung übertragen sind.

An den erweiterten Vorstandssitzungen können auch Vertreter der Mitgliedsvereine beratend teilnehmen. Sie haben hier kein Stimmrecht.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Thüringer Bogensport-Verbandes e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Thüringer Behinderten-Sportverband mit dem unmittelbaren und ausschließlichen für gemeinnützige Zweck der Förderung des Bogensports in Thüringen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 05.05.2023 von den Mitgliedern beschlossen und wird mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.